

Verlassen des Schulgrundstückes

1. **Nach § 62** des Niedersächsischen Schulgesetzes dürfen Schüler der Sek. I das **Schulgrundstück nicht verlassen**; dies gilt auch für so genannte „Freistunden“, in denen Klassen oder einzelne Gruppen laut Vertretungsplan dazu aufgefordert werden, sich in den Aufenthaltsraum zu begeben. Trifft dies für Randstunden zu, d.h. also, für die erste oder die Schlussstunde, so können Schüler/innen, die nicht auf einen bestimmten Bus angewiesen sind, später kommen, bzw. früher nach Hause gehen; alle anderen müssen auf dem Schulgrundstück bleiben.
2. Mit dem Verlassen des Schulweges und des Schulgrundstückes **endet der Schutz der gesetzlichen Unverfallversicherung durch die Schule.**
3. Eltern sollten von der Möglichkeit, ihren Kindern das Verlassen des Schulgrundstückes per Formblatt und Unterschrift zu erlauben, nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.